

Satzung

Glaubensräume Dresden e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Glaubensräume Dresden**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein **Glaubensräume Dresden** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO);
 - Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO);
 - Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO);
 - Förderung von Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
 - Förderung der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)
 - Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene (§52 Abs.1 Nr. 17 AO)
 - Förderung von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Im Bereich der gemeinnützigen Tätigkeit:

- a. Offener Raum
Das Anliegen des Vereins ist es, Kontakt und Austausch mit Suchenden zu initiieren, unabhängig von ihren persönlichen Lebensumständen. Der Verein bietet einen offenen Raum mit der Möglichkeit, Menschen auf ihrer Suche nach Sinn, Glauben oder Religion, aber auch nach gesellschaftlicher Teilhabe in einem nichtkirchlichen Milieu zu begleiten.
- b. Spirituelle und kulturelle Angebote
Der Verein bietet in den Bereichen Religion, Kunst und Kultur sowie Erziehung und Bildung für verschiedene Altersgruppen und Personenkreise Angebote in Formaten wie feste Gruppen, die sich zu regelmäßigen Terminen treffen, oder Ausstellungen, Konzerte und Theaterprojekte.
- c. Überkonfessionelle und transreligiöse Kooperationen
Der Verein setzt sich für eine überkonfessionelle und transreligiöse Kooperationen mit Gemeinden und kirchlichen Orten ein und initiiert gemeinsame Veranstaltungen.
- d. Kooperationen mit Stadtteilinitiativen
Der Verein beteiligt sich an Initiativen des Stadtteils und trägt mit eigenen Akzenten an deren Ausgestaltung mit bei.
- e. Einsätze im öffentlichen Raum
Der Verein veranstaltet Gottesdienste und Treffen der Begegnung im öffentlichen Raum, die den religiösen Geist des Vereins widerspiegeln.

f. Ort der Mission

Der Verein ist für Christ:innen aus den Gemeinden im Stadtteil ein Ort, um den christlichen Glauben über das Gemeindeleben hinaus offen zu leben und um diesen Glauben durch eigenes Handeln zu vermitteln.

g. Raumnutzung

Der Verein stellt seine Räumlichkeiten Menschen u.a. aus den Kirchengemeinden und aus den Stadtteilen für verschiedene Veranstaltungen wie etwa Chorproben oder Gesprächskreise zur Verfügung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

5. Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden. Ebenso kann auch eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, wenn diese angemessen ist und die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigt. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgt bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 und 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund eines besonderen Vertrages.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, bei der nächsten Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins Glaubensräume Dresden zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, aktiv zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- 2. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) Erstellung von Vereinsordnungen.
- 2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzende:n, seinem/ihrem Stellvertreter:in und dem/der Schatzmeister:in sowie maximal 4 weiteren Beisitzer:innen, also höchstens 7 Mitgliedern.
- 3. Die Pfarrei St. Martin Dresden und das Kirchspiel Dresden-Neustadt können jeweils eine:n Beisitzer:in in den Vorstand entsenden.

4. Weitere Beisitzer:innen können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

5. Sowohl der/die Vorsitzende als auch der/die Stellvertreter:in vertritt den Verein jeweils allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter:in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines/ihres Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- g) Wahl und Abwahl von zwei Rechnungsprüfer:innen,
- h) Zustimmung zur Erstellung und Änderung von Vereinsordnungen.

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

a) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder in einer nur für Mitglieder zugänglichen Videokonferenz statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

b) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Mitglieder haben während der virtuellen Versammlung sicher zu stellen, dass keinen unbefugten Dritten die Teilnahme an der Versammlung akustisch und/oder visuell ermöglicht wird.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter:in und bei dessen Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter:in geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag von mindestens 20% der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung geheim erfolgen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom/von der Protokollführer:in und vom/von der Versammlungsleiter:in zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/ihr Stellvertreter:in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Glauben-Leben e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Dresden, 10. Oktober 2021